

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Änderungen der Entgeltbestimmungen für ISDN in ihrer Sitzung vom 14. Jänner 1999 einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

1. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl I Nr. 100/1997 (Telekommunikationsgesetz – TKG) werden die Entgeltbestimmungen für ISDN, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, ATS 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

### **II. Begründung**

*[Von einer Veröffentlichung der Begründung wurde abgesehen. Es wurde antragsgemäß entschieden.]*

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den

Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 14. Jänner 1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

## Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

### 1. Grundleistung

#### 1.1. Herstellung des ISDN-Anschlusses

##### A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Bei Multianschlüssen setzt sich diese Pauschale aus dem Entgelt für die Aufwandsabgeltung des Bau- und Meßdienstes und dem Entgelt für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung zusammen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des ISDN-Anschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.3. Wird ein Fernsprechananschluß zu einem Basisanschluß oder werden mindestens zwei Fernsprechananschlüsse zu einem Multianschluß umgestellt, so ist - auch bei einer Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung von mehr als 500 Meter - nur das pauschalierte Herstellungsentgelt für die Umstellung zu entrichten.
- A.4. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluß nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.
- A.5. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.
- Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Nr.	Herstellung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m</b>	
1.1.	Pauschale für die Herstellung des ersten Anschlusses	1 800,--
1.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Anschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.2.	<b>Pauschale, für Multianschlüsse</b>	
1.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung)	9 600,--
1.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m</b>	
2.1.	Pauschale für die Herstellung des ersten Anschlusses	1 800,--
2.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Anschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.2.	<b>Pauschale, für Multianschlüsse</b>	
2.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung)	9 600,--
2.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.3.	<b>Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises</b>	nach Aufwand
3.	<b>Entgelt für die Umstellung von Fernsprechan schlüssen</b>	
3.1.	Für die Umstellung auf einen Basisanschluß (je Basisanschluß)	1 440,--
3.2.	Für die Umstellung pro Multianschluß (je Multianschluß) zuzüglich Punkt 1.2.1	2 880,--
4.	<b>Unterirdische Außenleitung</b>	nach Aufwand
5.	<b>Schutzmaßnahmen</b>	nach Aufwand
6.	<b>Verwaltungsentgelt</b>	
6.1.	Pauschale für den ersten Anschluß	360,--
6.2.	Für jeden weiteren Anschluß am gleichen Standort	240,--

## 1.2. ISDN-Anschluß

### 1.2.1. Monatliches Grundentgelt

Für die Überlassung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Nr.	Überlassung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt</b> , pro Monat und Anschluß	
1.1.	<b>Basisanschluß</b>	
1.1.1.	Standardtarif	360,--
1.1.2.	Minimumtarif	312,--
1.1.3.	Geschäftstarif 1	552,--
1.1.4.	Geschäftstarif 2	936,--
1.1.5.	Geschäftstarif 3	1 788,--
1.2.	<b>Multianschluß</b>	
1.2.1.	Standardtarif	3 600,--
1.2.2.	Minimumtarif	3 120,--
1.2.3.	Geschäftstarif 1	5 520,--
1.2.4.	Geschäftstarif 2	9 360,--
1.2.5.	Geschäftstarif 3	17 880,--

Für die Überlassung der integrierten Terminal Adapter-Funktion analog (2 x a/b) bei ISDN-Basisanschlüssen ist zusätzlich zum Grundentgelt pro Monat und Anschluß zu bezahlen.

60,-- ATS

### 1.2.2. Verbindungsentgelte

Hinsichtlich der Verbindungsentgelte für Standardtarif, Minimumtarif, Geschäftstarif 1 bzw. Geschäftstarif 2 gelten die Punkte 1.3. und 1.4. der Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), wobei die Tarifierungsgrundsätze für den Selbstwählverkehr der mit digitalen (OES) Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechananschlüsse anzuwenden sind. Verbindungsentgelte fallen für jeden genutzten B-Kanal an.

### Verbindungsentgelt für Geschäftstarif 3

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt

0,816 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute im Durchschnitt folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Tages-tarif 1	Tages-tarif 2	Spar- tarif	Superspart arif
	<b>Inland</b>				
1.	Regionalzone	0,85	0,68	0,45	0,31
2.	1. Inlandsfernzone	2,45	1,96	0,98	0,68
3.	2. Inlandsfernzone	3,26	2,55	1,22	0,98
4.	Online	0,41	0,41	0,14	0,14
5.	Mobilfunk	4,08	4,08	2,55	2,55
	<b>Ausland</b>				
6.	Zonengruppe 1	4,08	4,08	3,40	3,40
7.	Zonengruppe 2	5,44	5,44	4,08	4,08
8.	Zonengruppe 3	7,48	7,48	6,12	6,12
9.	Zonengruppe 4	9,52	9,52	8,16	8,16
10.	Zonengruppe 5	11,56	11,56	10,20	10,20
11.	Zonengruppe 6	13,60	13,60	11,56	11,56
12.	Zonengruppe 7	15,64	15,64	13,60	13,60
13.	Zonengruppe 8	17,68	17,68	16,32	16,32
14.	Zonengruppe 9	20,40	20,40	19,04	19,04
15.	Zonengruppe 10	23,12	23,12	21,76	21,76
16.	Zonengruppe 11	26,52	26,52	24,48	24,48
17.	Zonengruppe 12	29,92	29,92	27,20	27,20
18.	Zonengruppe 13	40,12	40,12	36,04	36,04
19.	Zonengruppe 14	6,12	6,12	5,44	5,44
20.	Zonengruppe 15	5,44	5,44	6,80	6,80
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	2,72	2,72	2,04	2,04
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	67,32	67,32	67,32	67,32
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen	45,56	45,56	45,56	45,56
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	32,64	32,64	32,64	32,64
26.	Tele-Info/Tele Business				
	Teleinfo/Telebusiness + Tarifstufe 1	4,54	4,54	4,54	4,54
27.	Tarifstufe 2	6,80	6,80	6,80	6,80
28.	Tarifstufe 3	10,88	10,88	10,88	10,88
29.	Tarifstufe 4	18,14	18,14	18,14	18,14
30.	Businessline Variante 1	0,85	0,68	0,45	0,31
31.	Variante 2	1,53	1,53	1,53	1,53
32.	Variante 3	3,26	3,26	3,26	3,26
33.	Freeline				
34.	Global Freeline				
35.	Service 660	0,85	0,68	0,45	0,31
36.	Votingline	3,26	3,26	3,26	3,26

Weiters gelten hinsichtlich der Verbindungsentgelte der Punkt 1.3. und der Punkt 1.4. sinngemäß.

### 1.3. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

#### 1.3.1. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.2. Normtextansage (CFA)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.3. Rufanzeige, Anklopfen (CW)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.4. Kennwort (FUW)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.5. Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (CFU, CFB, CFNR)

Das Verbindungsentgelt bis zur Vermittlungsstelle, mit welcher der umleitende Anschluß verbunden ist, ist vom Anrufer zu bezahlen.

Für die von dieser Vermittlungsstelle zum Zielanschluß umgeleiteten Verbindungen ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. vom Kunden, der diesen Zusatzdienst in Anspruch nimmt, zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.6. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.7. Halten von Verbindungen (CH)

Für eine zweite vom Kunden aufgebaute Verbindung ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

#### 1.3.8. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

Die Aktivierung und die Parameteränderung der standardmäßig eingerichteten ISDN - Zusatzdienste ist entgeltspflichtig. Punkt 2.2.32.

## 2. **Zusätzliche Leistungen**

### A. **Tarifierungsgrundsätze**

A.1. Für die Vergabe des Rechtes, eine zusätzliche Leistung in Anspruch zu nehmen, ist bei bestimmten Zusatzdiensten einmalig für jede Rufnummer und für jeden Dienst ein Berechtigungsentgelt zu bezahlen.

A.2. Für in Serie geschaltete ISDN-Anschlüsse sind bei Inanspruchnahme der Zusatzdienste Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (Punkt 1.3.5.) und Rufumleitung zu einem Modultext (Punkt 2.2.16.) Berechtigungsentgelte und Überlassungsentgelte nur für die Kopfnummer zu bezahlen.

### 2.1. **Unentgeltliche Leistungen**

#### 2.1.1. **Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern (LH)**

unentgeltlich

#### 2.1.2. **Erste Mehrfachnummer (MSN)**

unentgeltlich

### 2.2. **Entgeltliche Leistungen**

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch bzw. Umkonfiguration der Anschalteinrichtung am Standort des ISDN-Anschlusses.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung

nach Aufwand

2.2.4. Installation des ISDN-Anschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der PTA abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand



2.2.5. ISDN-S-Bus Installation (nur bei Basisanschluß)

nach Aufwand

2.2.6. Montage einer Anschlußdose für analoge Endgeräte bei Netzabschlüssen mit integrierter Terminaladapterfunktion analog (2 x a/b)

nach Aufwand

2.2.7. Anschaltung des ISDN-Anschlusses an eine andere als die Regel-Vermittlungsstelle (ISDN-Fremdschaltung) im selben Ortsnetz.

Nr.	ISDN-Fremdschaltung	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt für eine ISDN-Fremdschaltung im selben Ortsnetz</b> , pro Monat für einen Basisanschluß	660,--
2.	Überlassungsentgelt für eine ISDN-Fremdschaltung im selben Ortsnetz, pro Monat für einen Multianschluß	6 600,--

2.2.8. ISDN-Direktverbindung (nur national verfügbar)

ISDN-Direktverbindungen werden nur in der Tarifoption Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 und Geschäftstarif 3 realisiert.

Für die Überlassung einer ISDN-Direktverbindung ist zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt für den ISDN-Anschluß ein monatliches Entgelt für jeden Endpunkt zu bezahlen. Für die Höhe des Überlassungsentgeltes ist die Tarifentfernung der beiden Endpunkte voneinander maßgeblich. Die Zoneneinteilung richtet sich nach den Bestimmungen B.1. und B.2. des Punktes 1.3. der Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß).

Nr.	Überlassung von ISDN-Direktverbindungen	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und Endpunkt	
1.1.	Die beiden Endpunkte befinden sich innerhalb desselben Vermittlungsstellenbereiches	600,--
1.2.	Die beiden Endpunkte befinden sich in verschiedenen Vermittlungsstellenbereichen desselben Ortsnetzbereiches	2 220,--
1.3.	Regionalzone	3 600,--
1.4.	1. Inlandsfernzone	4 500,--
1.5.	2. Inlandsfernzone	7 200,--

Bei nachträglicher Schaltung von Direktverbindungen werden je Endstelle und Direktverbindung verrechnet

240,-- ATS

## 2.2.9. Zugang zum Dataswitch-Dienst (DX ISDN)

Nr.	Zugang zum Dataswitch-Dienst	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt für einen Zugang über den D-Kanal</b> (nur Basisanschluß), pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1.	300 bit/s	360,--
1.2.	1,2 kbit/s	900,--
1.3.	2,4 kbit/s	1 200,--
1.4.	4,8 kbit/s	1 800,--
1.5.	9,6 kbit/s	2 400,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für einen Zugang über einen B-Kanal</b> , pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	6 600,--

Bei nachträglicher Schaltung eines Dataswitch-Hauptanschlusses werden je Anschluß ver- rechnet  
240,-- ATS

HINWEIS: Weitere Entgelte betreffend den Dataswitch-Dienst der Datakom Austria G.m.b.H. sind in den Entgeltbestimmungen (EB Dataswitch) enthalten.

## 2.2.10. Änderung der Rufnummer oder Rufnummerntausch

Entgelt für jede Rufnummernänderung oder Rufnummerntausch 180,--ATS

## 2.2.11. Zuteilung einer Kurzzrufnummer

Die Vergabe ist bei Multianschlüssen entgeltfrei. Bei Basisanschlüssen erfolgt die Vergabe grundsätzlich nur auf Anfrage im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Nr.	Kurzzrufnummer	Entgelt in ATS
1.	<b>Für Basisanschlüsse</b>	
1.1.	Herstellungsentgelt pro Kurzzrufnummer, einmalig	4 800,-
1.2.	Überlassungsentgelt, pro Monat	
	1- stellig verkürzt	2 700,--
	2- stellig verkürzt	5 400,--
2.	<b>Für Multianschlüsse</b>	entgeltfrei

2.2.12. Zuteilung einer Besonderen Rufnummer bei Vorliegen von gleichartigem, öffentlichem Interesse in mindestens vier Landeshauptstädten für das jeweilige Bundesland.

Es ist ein einmaliges Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Im Falle einer Anrufweitschaltung zu einem im selben Ortsnetz befindlichen Anschluß ist ein monatliches Überlassungsentgelt je Amtsleitung zu bezahlen. Die Anzahl der verrechneten Amtsleitungen entspricht dabei jener des Zielanschlusses, wobei ein Basisanschluß zwei und ein Multianschluß 30 Amtsleitungen entspricht.

Im Falle einer Rufumleitung in ein anderes Ortsnetz ist - neben einem monatlichen Überlassungsentgelt je Amtsleitung - das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Nr.	Besondere Rufnummer	Entgelt in ATS
1.	<b>Herstellungsentgelt</b> pro Ortsnetz, einmalig	4 200,--
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und Amtsleitung (Zielanschluß)	
2.1.	Anrufweitschaltung innerhalb desselben Ortsnetzes	300,--
2.2.	Rufumleitung in ein anderes Ortsnetz	180,--
3.	<b>Verbindungsentgelt</b> , bei Rufumleitung in ein anderes Ortsnetz	Punkt 1.2.2.

2.2.13. Einrichtung einer Durchwahl (DDI).

Nr.	Durchwahl	Entgelt in ATS
1.	<b>Herstellungsentgelt</b> , einmalig	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	18,--
2.2.	Multianschluß	180,--

2.2.14. Zweite und jede weitere Mehrfachrufnummer (MSN)

Überlassungsentgelt für jede weitere Mehrfachrufnummer, pro Monat 30,-- ATS

2.2.15. Sub-Adressierung (SUB)

Nr.	Sub-Adressierung	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	60,--
2.2.	Multianschluß	600,--

2.2.16. Benutzerindividuelle Zeichengabe (Service 1, UUS)

Nr.	Benutzerindividuelle Zeichengabe	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat</b>	90,--
3.	<b>Entgelt für jede Inanspruchnahme</b>	0,90

2.2.17. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung Punkt 2.2.32.

2.2.18. Rufumleitung zu einer individuellen Nachricht (Kurztextwiederholer)

Nr.	Rufumleitung zu einer individuellen Textansage (KTW)	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht</b>	480,--
2.	<b>Entgelt für die Änderung der Nachricht und Aktivierung</b>	Punkt 2.2.32.
3.	<b>Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag</b>	12,--

2.2.19. Rufumleitung zu einem Modultext

Nr.	Rufumleitung zu einem Modultext	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag</b>	6,--

2.2.20. Sperre des ISDN-Anschlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf.

Nr.	Sperre	Entgelt in ATS
1.	<b>Sperre einschließlich Wiedereinschaltung, einmalig</b>	120,--
2.	<b>Sperre außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand
3.	<b>Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand

2.2.21. Tarifzonensperre

Entgelt für die Berechtigungsvergabe inkl. Aktivierung Punkt 2.2.32.

2.2.22. Geschlossene Benutzergruppe

Für die Verwaltung einer jeden Gruppe ist vom Verantwortlichen der Gruppe ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen. Für jede Rufnummer einer Gruppe ist ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen.

Nr.	Geschlossene Benutzergruppe	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	
1.1.	Für jede Gruppe	Punkt 2.2.32.
1.2.	Für jede Rufnummer einer Gruppe	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und</b>	
2.1.	für jede Gruppe	300,--
2.2.	für jede Rufnummer einer Gruppe	90,--

#### 2.2.23. Entgeltanzeige (AOC)

Nr.	Entgeltanzeige	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und</b>	
2.1.	Basisanschluß	30,--
2.2.	Multianschluß	300,--

#### 2.2.24. Rufdatenerfassung

Nr.	Rufdatenerfassung	Entgelt in ATS
1.1.	<b>Entgelt für einen Ausdruck und dessen Zusendung</b>	60,--
1.2.	<b>Entgelt für jede Zeile des Ausdruckes</b>	0,12
2.1.	<b>Entgelt für die Diskette und deren Zusendung</b>	60,--
2.2.	<b>Entgelt für jeden Datensatz</b>	0,06
3.1.	<b>Entgelt für die CD-ROM</b>	290,--
3.2.	<b>Entgelt für jeden Datensatz</b>	0,06

#### 2.2.25. Verbrauchskontrolle

Nr.	Verbrauchskontrolle	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt und Entgelt für jede Änderung des Schwellenwertes</b>	60,--
2.	<b>Entgelt für Erstellung und Versendung der Verständigung</b>	20,--

#### 2.2.26. Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLP)

Für jede Berechtigungsvergabe

Punkt 2.2.32.

#### 2.2.27. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLR)

Für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.32.

2.2.28. Anrufer Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 des TKG)

Nr.	Anrufer Identifizierung	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Tag</b>	10,--
3.	<b>Entgelt für jede Inanspruchnahme</b>	20,--

2.2.29. Steckdosenteilnehmer

Nr.	Steckdosenteilnehmer	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und Basisanschluß</b>	30,--

2.2.30. Prozedursperre

Entgelt für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.32.

2.2.31. Dreierkonferenz

Für beide vom Kunden aufgebauten Verbindungen, die zu einer Dreierkonferenz zusammenschaltet werden, ist vom Kunden das Verbindungsentgelt je Verbindung gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Nr.	Dreierkonferenz	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.32.
2.	<b>Verbindungsentgelt</b>	Punkt 1.2.2.

2.2.32. ISDN – Operator (PTA – Eingabe)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung 90.-- ATS \*)  
(Berechtigungsvergabe für standardmäßig eingerichtete Zusatzdienste ist entgeltfrei)

**\*) Das Entgelt für den ISDN – Operatordienst gilt ab 1.11.1998**

2.2.33. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

**3. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses**

Für die Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Bereithaltungsentgelt</b> , pro Monat und Anschluß	
1.1.	Basisanschluß	240,--
1.2.	Multianschluß	2 400,--